

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **1. Änderung des planfestgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 2a: Mast Nr. 111 – Umspannwerk (UW) Garrel\_Ost**

**Aktenzeichen: 4123-05020-187**

#### **I.**

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der ursprünglich von der TenneT TSO GmbH aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 2a: Mast Nr. 111 – Umspannwerk (UW) Garrel\_Ost wurde mit Beschluss vom 22.12.2022 – Az.: 4123-05020-84 planfestgestellt.

Die vorliegende Planänderung umfasst eine neue temporäre Zuwegung im Bereich Beverbrucher Damm / Schuldamm in der Gemeinde Garrel, überwiegend für den Schwerlastverkehr (Rohrlieferungen, Material und Maschinen für die HDD-Bohrungen). Die Zuwegung hat eine Länge von ca. 105 Metern und eine Breite von ca. 6 Metern. Gleichzeitig soll die planfestgestellte Zuwegung westlich des Beverbrucher Damms entfallen.

Durch die Planänderung ist der Erhalt zweier Eichen (BHD ca. 50 - 60 cm) möglich. Stattdessen wird die Fällung zweier Zitterpappeln (BHD ca. 35 cm) notwendig.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das Änderungsvorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung, denn das Ausgangsvorhaben war gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG und Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

#### **II.**

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Garrel.

### III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die vorhabenbedingten Maßnahmen der Planänderung sind baubedingt, lokal und kleinräumig, vorübergehend und reversibel.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken des Änderungsvorhabens mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Nutzung der Ackerfläche durch die temporäre Zuwegung erfolgt auf einer Länge von ca. 105 Metern. Die Fläche wird jedoch nicht versiegelt, teilversiegelt oder in sonstiger Weise der Umwelt dauerhaft entzogen, so dass kein Flächenverbrauch im Sinne des UVPG vorliegt.

Der Boden wird nur temporär beansprucht. Die Verdichtung des Bodens wird durch Lastverteilungsplatten minimiert, so dass nicht mit erheblichen Nachteilen zu rechnen ist.

Durch die beantragte Änderung findet kein Gewässerausbau, keine Einleitung und keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser statt.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche, welche stark anthropogen geprägt ist und keine oder kaum eine ökologische Wertigkeit besitzt. Die Fläche hat lediglich eine geringe Bedeutung als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Für die neue Zuwegung müssen 2 Pappeln gefällt werden. Gleichzeitig entfällt die Notwendigkeit der Fällung zweier Eichen mit dem Wegfall der planfestgestellten Zuwegung.

Die zu entfernenden Bäume sind von geringer Bedeutung und werden im Verhältnis 1:1 kompensiert (Neupflanzung erfolgt durch die Gemeinde Garrel).

Bei Einhaltung aller Vorkehrungen zur Umweltvorsorge ist die Änderung nicht nachteilig.

- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Nicht relevant.

- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen.

- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

#### 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

#### 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nicht relevant.

#### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nicht erwartbar.

## 2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

#### 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Zuwegung soll auf einer Ackerfläche im ländlichen Raum entstehen. Die Biotopausstattung des Gebiets ist bedingt naturnah und lässt auf eine deutlich eingeschränkte biologische Vielfalt mit einer geringen Bedeutung schließen. Das Gebiet ist für eine landschaftsgebundene Erholung nicht nutzbar. Die Fläche ist durch die Zuwegung temporär nur bedingt für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet.

#### 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Mit geschützten seltenen Pflanzenarten ist im Bereich nicht zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Bauausführung zu keinen schwerwiegenden Eingriffen in geschützte oder artenschutzrelevante Biotope kommt. Nennenswerte Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen ist nicht erforderlich.

#### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

##### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ein FFH-Gebiet (2815-331) befindet sich in 700 m Entfernung. Die Planänderung erhöht die Betroffenheit nicht.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Das NSG WE 00316 befindet sich in 700 m Entfernung. Die Planänderung erhöht die Betroffenheit nicht.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Nicht betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG  
Die LSG CLP 00010 und OL 00067 befinden sich in ca. 700 m Entfernung. Die Planänderung erhöht die Betroffenheit nicht.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG  
Nicht betroffen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG  
Nicht betroffen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG  
Nicht betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG  
Nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  
Die wasserhaushaltlichen Belange für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nach WRRL und OGewV sind nicht betroffen.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)  
Nicht betroffen
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind  
Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Es ist mit temporären Emissionen von Abgasen zu rechnen, welche aber zeitlich und örtlich stark begrenzt sind. Durch die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen wird es zu Baulärm kommen. Bei Einhaltung der Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss und der AVV Baulärm ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Der Boden / die Ackerfläche wird temporär beeinträchtigt, dies bringt jedoch bei Einhaltung von Bodenschutzkonzepten und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich.

Für die Maßnahme müssen zwei Pappeln gefällt werden. Hierdurch wird ein potentielles Fledermausquartier in einer Pappel zerstört, welches jedoch ohnehin nur eine geringe Qualität durch die Höhe (1,5 m GOK) aufweist und auch nicht nachweislich genutzt wird.

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Ersatzpflanzungen und dem Erhalt zweier Eichen entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Übrigen sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar.

#### IV.

Hinsichtlich der Kriterien Boden und Pflanzen sind Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Übrigen sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar.

Die betroffenen Schutzgüter werden jedoch nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinaus gehen. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 04.04.2023

gez.

Röder